

Arbeitnehmerrechte sind keine Glaubensfrage!

Allgemeingültige Regeln auch für Beschäftigte von Kirchen und Religionsgemeinschaften

Ob Krankenschwester, Altenpfleger, Erzieher oder Sozialarbeiterin: Beschäftigte, deren Arbeitgeber zum Einflussbereich der Kirchen gehören, unterliegen einer Vielzahl arbeitsrechtlicher Sonderregelungen. Sie haben nicht nur ein äußerst eingeschränktes Streikrecht, sondern darüber hinaus gelten weder das Betriebsverfassungs- noch das Personalvertretungs- oder das Tarifvertragsgesetz. Stattdessen haben die Kirchen ein eigenes kirchliches Arbeitsrecht mit sogenannten arbeitsrechtlichen Kommissionen und Mitarbeitervertretungen.

Diese allerdings haben bei weitem nicht dieselben Rechte wie Betriebsräte und Gewerkschaften. „Diese Regelungen weichen in wesentlichen Punkten von den in allen anderen Bereichen selbstverständlichen Arbeitnehmerrechten ab“, erklärt der arbeitsmarktpolitische Sprecher der SPD-Bürgerschaftsfraktion, Dieter Reinken. „Schaut man sich die großen Betriebe und Organisationen im Bereich Pflege, Gesundheit und Bildung an, ist das keinesfalls gerechtfertigt.“ Kirchliche Einrichtungen konkurrieren hier mit privaten Anbietern und anderen Wohlfahrtsverbänden. „Tatsächlich agieren die Kirchen dabei oft



Dieter Reinken, arbeitsmarktpolitischer Sprecher der SPD-Bürgerschaftsfraktion.

wie weltliche Arbeitgeber: Der Einsatz von Leiharbeit, die Ausgliederung von Betrieben, Insolvenzen oder Schließungen sind längst keine Einzelfälle mehr“, so Reinken. „Wieso dann für die dort Beschäftigten ein anderes Arbeitsrecht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Tarifverträge, Mitbestimmung und die Möglichkeit, vor Arbeitsgerichten seine Rechte einzuklagen, müssen auch unter dem Dach der Kirchen selbstverständlich werden.“

In einem auf der jüngsten Fraktionsklausur gefassten Beschluss fordern die sozialdemokratischen Bürgerschaftsab-

geordneten daher, dass der Senat auf Grundlage der bestehenden staatskirchenrechtlichen Verträge, Gespräche mit den Kirchen aufnimmt, um einen besseren Arbeitnehmerschutz zu erreichen.

Als positives Signal dafür wertet Reinken die jüngst in Niedersachsen zwischen den diakonischen Arbeitgebern und den Gewerkschaften Verdi und Marburger Bund ausgehandelte Tarifeinigung. Rund 30.000 Beschäftigte im Sozial- und Gesundheitswesen erhalten dadurch künftig eine klare tarifvertragliche Regelung ihrer Jobs und auch mehr Lohn. „Was in Niedersachsen funktioniert, kann auch bei uns klappen“, sagt Reinken.

Sollte sich in Bremen allerdings keine Verbesserung für die Beschäftigten der Kirchen erreichen lassen, will die SPD-Fraktion eine Änderung der Landesverfassung vorschlagen: Bremen soll in diesem Fall Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nur noch dann Zuwendungen gewähren, wenn diese die allgemeingültigen arbeitsrechtlichen Regelungen anwenden. Dieter Reinken: „Auch unter dem Dach der Kirchen muss gelten: Gleiche Arbeit – gleiche Rechte!“ (mk) ■

Weitere Infos

Mit rund 1,3 Millionen Beschäftigten zählen die Kirchen zu den größten Arbeitgebern Deutschlands. Allerdings gelten für sie Sonder(arbeitgeber)rechte, deren Ausmaß europaweit einzigartig ist. So wird – auch in Bereichen, die nichts mit der Glaubensverkündigung zu tun haben – in der Regel eine Übereinstimmung mit den jeweiligen Glaubens- und Moralvorstellungen sowie eine Kirchenzugehörigkeit erwartet. Ansonsten drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung.

Zudem haben Beschäftigte der Kirchen und kirchlichen Organisationen nur ein äußerst eingeschränktes Streikrecht und sind, was die Mitbestimmung über grundlegende Arbeitsbedingungen angeht, gegenüber Beschäftigten „weltlicher“ Arbeitgeber deutlich benachteiligt.

>Beschluss der SPD-Fraktion
<http://tinyurl.com/arbeit-kirche>